

Mitteilungsblatt

---

Nr. 06/2022

01.03.2022

---

## 1. Änderung der Forschungsordnung an der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften

---

Diese Ordnung wurde am 11.02.2022 vom Akademischen Senat der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung durch die Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Forschungsordnung vom 13.04.2018 außer Kraft.

## Gliederung

Präambel.....	3
§ 1 Grundlage und Zielsetzung.....	3
§ 2 Qualitätssicherung.....	3
§ 3 Kommission für Forschung.....	4
§ 4 Forschungsreferat.....	5
§ 5 Forschungsbericht.....	5
§ 6 Forschungskolloquium.....	6
§ 7 Forschungsförderung.....	6
§ 8 Vergabekriterien der internen Forschungsförderung.....	8
§ 9 Antragsverfahren und Entscheidung.....	9
§ 10 Inkrafttreten.....	10

## Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis. Die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft.

## § 1 Grundlage und Zielsetzung

- (1) Die Akkon Hochschule für Humanwissenschaften fördert Forschungs- und Publikationsaktivitäten ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Grundordnung nach Maßgabe dieser Forschungsordnung.
- (2) Die Akkon Hochschule für Humanwissenschaften strebt eine enge Verzahnung von Forschung und beruflicher Praxis der Studierenden an.
- (3) Die anwendungsbezogenen Forschungs- und Publikationsaktivitäten orientieren sich am Forschungskonzept der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften.
- (4) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Dies gilt für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler ebenso wie für die Institutionen, in denen Wissenschaft verfasst ist.

## § 2 Qualitätssicherung

- (1) Die Qualitätskriterien für die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis orientieren sich an den von der DFG 1998 veröffentlichten „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und nehmen auf diese Bezug.
- (2) Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit umfassen danach vor allem:
  - lege artis zu arbeiten
  - alle Resultate eines Experimentes oder einer Studie zu dokumentieren und die Primärdaten zu sichern und aufzubewahren
  - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln
  - eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/ Partnerinnen, Konkurrenten/Konkurrentinnen und Vorgängern/Vorgängerinnen sowie gegenüber Drittmittelgebern und Drittmittelgeberinnen zu wahren.

- (3) Zur einheitlichen Dokumentation der Forschungsaktivitäten der Hochschule sind diese der Forschungsabteilung zu melden. Diese erhält von allen Forschungsanträgen, Projektberichten, Vortragsaktivitäten und Publikationen in Fachzeitschriften, Presse, Büchern und Kongressen/Messen jeweils eine Kopie.
- (4) Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.
- (5) Die Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs erfolgt im Rahmen von Qualifikationsarbeiten. Empfehlungen für die Erarbeitung eines Themas sind in der Handreichung „Wissenschaftliches Arbeiten“ und im „Forschungsleitfaden“ der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften genauer beschrieben.
- (6) Weiterhin ist die kollegiale Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen (siehe § 3 Kommission für Forschung und § 4 Forschungsreferat) organisiert.

### § 3 Kommission für Forschung

- (1) Die Aufgaben der Kommission für Forschung umfassen die Vorbereitung von forschungsrelevanten Entscheidungen und Konzepten, welche durch die Hochschulleitung sowie den Akademischen Senat in Auftrag gegeben werden können oder zusammen mit dem Forschungsreferat entwickelt werden.
- (2) Die Kommission für Forschung gibt Empfehlungen bezüglich eingereicherter Anträge zur internen Forschungsförderung der Hochschule an die Hochschulleitung ab.
- (3) Der Kommission für Forschung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
  - Für Forschung verantwortliche Person der Hochschulleitung
  - zwei Professorinnen bzw. Professoren
  - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlich Mitarbeitenden, der Lehrbeauftragten oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben
  - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden
  - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden
  - Den Vorsitz in der Kommission übernimmt eine Doppelspitze aus der Leitung des Forschungsreferats der Hochschule sowie der für Forschung verantwortliche Person der Hochschulleitung.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Kommission für Forschung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Vertreter/innen des wissenschaftlichen Personals der Hochschule die Stimmenmehrheit innehaben.

## § 4 Forschungsreferat

- (1) Zum Forschungsreferat gehören die für Forschung verantwortliche Person der Hochschulleitung sowie mindestens ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin und eine studentische Hilfskraft.
- (2) Aufgaben des Forschungsreferats umfassen:
  1. die Unterstützung des wissenschaftlichen Personals bei der Einwerbung von Drittmitteln
  2. die Beratung bei ethischen und rechtlichen Fragen sowie bei der Einbeziehung einer externen Ethikkommission
  3. die Erfassung aller Forschungsaktivitäten der Hochschule
  4. das Erstellen eines jährlichen Forschungsberichtes
  5. die Darstellung der Forschung auf der Homepage der Hochschule
  6. die Organisation interner und externer Fortbildungen für das wissenschaftliche Personal
  7. die methodische Beratung von Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal
  8. die Planung und Durchführung des Forschungskolloquiums.

## § 5 Forschungsbericht

- (1) Der Forschungsbericht umfasst die Forschungsaktivitäten des wissenschaftlichen Personals der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften.
- (2) Der Berichtszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.
- (3) Die akademischen Mitarbeitenden (wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Professor\*Innen) der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften sind verpflichtet, ihre Forschungsaktivitäten des Vorjahres bis zum 31.01. des Folgejahres im vorgegebenen Formular an das Forschungsreferat zu senden.

- (4) Die/Der Leiter\*in der An-Institute und In-Institute der Akkon Hochschule sind verpflichtet, die Forschungsaktivitäten des Instituts des Vorjahres bis zum 31.01. des Folgejahres im vorgegebenen Formular an das Forschungsreferat zu senden.
- (5) Der Forschungsbericht wird nach Bestätigung der Hochschulleitung auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

## § 6 Forschungskolloquium

Das Forschungskolloquium dient dem kollegialen Austausch zum Thema Forschung. Dabei können sowohl aktuelle als auch bereits laufende Forschungsprojekte vorgestellt werden als auch Forschungsideen, Forschungsschwerpunkte und Forschungsanträge diskutiert werden. Die kollegiale Beratung sowie das Kennenlernen der Kompetenzen des Kollegiums stehen hierbei im Mittelpunkt. Das Forschungskolloquium kann zudem einen Rahmen bieten für mögliche Gastvorträge, sowie weitere Veranstaltungen zur Vernetzung, methodischen Weiterbildung. Das Kolloquium soll mindestens einmal pro Quartal stattfinden.

## § 7 Forschungsförderung

- (1) Die Qualität der Lehre an der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften darf durch die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Forschungsförderung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zur Förderung der Forschung existieren an der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften die folgenden Möglichkeiten:
  1. Forschungsbezogene Anrechnungstatbestände aus Mitteln der Hochschule sind für jede/n Professor\*In im Umfang von maximal 3 LVS/Semester (100%-Stelle) möglich und können für folgende Aktivitäten beantragt werden:
    - a. Forschungsantrag (max. 3 LVS)  
Eine Reduktion ist für eine erfolgreiche Einwerbung von Forschungsgeldern für Forschungsprojekte möglich.
    - b. Publikation (max. 1,5 LVS)  
Eine Reduktion für Publikationen ist möglich für wissenschaftliche Publikationen in Fachzeitschriften mit peer-review-Verfahren (max. 1 LVS), Monographien und Herausgeberschaften in einem wissenschaftlichen Verlag (max. 1 LVS) sowie für Sammelbandbeiträge mit peer-review-Verfahren (max. 0,5 LVS).
    - c. Forschungsaufenthalt (max. 2 LVS)  
Eine Reduktion ist möglich, wenn es sich um einen Forschungsaufenthalt bei einer Forschungseinrichtung handelt, welcher der Vorbereitung eines

Forschungsantrags, einer Publikation oder der Anbahnung einer Forschungskoooperation dient.

- d. Forschungskoooperation (max. 1 LVS)
  - e. Sonderantrag Forschungs-/Praxissemester (max. 9 LVS)  
Pro Studiensemester kann maximal einer Person ein Forschungs-/Praxissemester gewährt werden. Das Forschungs-/Praxissemester soll zusammenhängend innerhalb eines Semesters genommen werden.
2. Forschungsbudget: Benötigen akademische Mitarbeitende der Hochschule besondere Ressourcen für die Etablierung von Forschung, so kann auf Antrag folgende Unterstützung gewährt werden:
- Unterstützung durch studentische Hilfskräfte
  - Unterstützung durch Honorarkräfte
  - (Temporäre) Aufstockung von Stellenanteilen
  - (Teil-)Finanzierung von Veranstaltungen, Referenten, Dozenturen
  - Zuschüsse für Publikationen
  - Teilnahmegebühren an Fort-/Weiterbildungen
  - Anschaffung von Ausstattung für die Forschung.
3. Wird durch eine Abschlussarbeit ein Forschungsantrag unterstützt oder vorbereitet, können dem bzw. der Studierenden Studiengebühren verringert oder erlassen werden. Eine Beantragung des Forschungsstipendiums sollte dann bereits bei Beantragung der Abschlussarbeit und in Abstimmung mit dem Betreuer/der Betreuerin erfolgen.
- (3) Wird eine Forschungsförderung durch die Akkon Hochschule für Humanwissenschaften gewährt, so muss das Forschungsvorhaben im Rahmen des Forschungskolloquiums vorgestellt werden.
- (4) Für gewährte Forschungs- und Praxissemester sowie Anrechnungstatbestände im Rahmen der Forschungsförderung durch die Akkon Hochschule für Humanwissenschaften ist nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres ein Bericht über die Aktivitäten sowie wesentliche Änderungen bzw. Ergebnisse der Forschungs-/Praxistätigkeit bei der Hochschulleitung vorzulegen.

## § 8 Vergabekriterien der internen Forschungsförderung

- (1) Vorhaben, die zur internen Forschungsförderung anerkannt werden sollen, müssen sich am Forschungskonzept der Hochschule, insbesondere den Forschungsschwerpunkten der Lehrstühle, orientieren und sollten möglichst in Zusammenhang zu aktuellen oder zukünftigen Ausbildungsangeboten der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften stehen.
- (2) Im Rahmen des Antrags auf Anrechnungstatbestände von bis zu 3 LVS/ Semester/VZÄ müssen die folgenden Fragen ausführlich erläutert werden:
  1. Welche Forschungsaktivitäten und im welchem Umfang werden und wurden bereits im Rahmen der Hochschultätigkeit ausgeführt/geplant.
  2. Welches Vorhaben soll mit Hilfe der Anrechnungstatbestände angerechnet werden?
  3. In welchem Umfang ist eine Reduktion erforderlich und warum (Darlegung des erfolgten zeitlichen Investments)?
  4. Mit welchem Ziel wird bzw. wurde das Vorhaben durchgeführt (z.B. Publikationen, ggf. zu beantragende Drittmittel)?
  5. Welchen Bezug hat das Vorhaben zum Forschungskonzept und insbesondere den Forschungsschwerpunkten der Hochschule?
- (3) Im Rahmen des Antrags auf besondere Ressourcen für die Etablierung von Forschung müssen die folgenden Fragen erläutert werden (Forschungsbudget):
  4. Welche Ressource wird beantragt?
  5. Welches Vorhaben soll mit Hilfe der Ressource verwirklicht werden?
  6. Welchen Bezug hat das Vorhaben zum Forschungskonzept und insbesondere den Forschungsschwerpunkten der Hochschule?
- (4) Im Rahmen des Antrags für ein Forschungs-/Praxissemester müssen die folgenden Fragen ausführlich erläutert werden:
  1. Welche Forschungsaktivitäten und im welchem Umfang werden bereits im Rahmen der Hochschultätigkeit ausgeführt/geplant.
  2. Welches Vorhaben soll mit Hilfe des Forschungs-/Praxissemesters verwirklicht werden? (Einteilung siehe Antragsformular)
  3. Mit welchem Ziel wird das Vorhaben durchgeführt (z.B. Publikationen, ggf. zu beantragende Drittmittel)?
  4. Welchen Bezug hat das Vorhaben zum Forschungskonzept und insbesondere den Forschungsschwerpunkten der Hochschule?

- (5) Im Rahmen des Antrags auf ein Forschungsstipendium muss das Exposé der geplanten Abschlussarbeit eingereicht sowie die folgenden Fragen erläutert werden:
  1. Welcher Forschungsantrag und in welchem Umfang soll durch die Abschlussarbeit unterstützt werden?
  2. Welchen Bezug hat das Vorhaben zum Forschungskonzept und insbesondere den Forschungsschwerpunkten der Hochschule?
- (6) Vorhaben, die zur internen Forschungsförderung anerkannt werden sollen, müssen die folgenden formalen und inhaltlichen Kriterien erfüllen:
  1. Max. 10 DIN A4 Seiten (Schriftgröße 11, Arial, einfacher Zeilenabstand)
  2. Klare und nachvollziehbare Darstellung des Vorhabens und der Ziele (inkl. Forschungsertrag bzw. Erweiterung des Forschungsstandes) des Vorhabens.
  3. Klare und nachvollziehbare Erläuterungen der einzelnen Fragen.
  4. Klare und nachvollziehbare Beschreibung der geplanten Arbeitsweise.
  5. Klare, nachvollziehbare und begründete Darstellung der beantragten Kosten/Ressourcen.

## § 9 Antragsverfahren und Entscheidung

- (1) Die Gewährung eines Vorhabens innerhalb der internen Forschungsförderung, erfolgt auf schriftliche Antragstellung des entsprechenden Professors bzw. der entsprechenden Professorin gegenüber dem Forschungsreferat.
- (2) Eine Anrechnung erfolgt in der Regel rückwirkend, d.h. auf bereits geleistete Forschungsaktivitäten.
- (3) Ein Antrag auf Gewährung von Anrechnungstatbeständen muss bis zum 31. Oktober (Wintersemester) bzw. 30. April (Sommersemester) gestellt werden.
- (4) Ein Antrag auf Gewährung eines Forschungs-/Praxissemesters muss bis zum 1. August (für das folgende Sommersemester) bzw. 15. Januar (für das folgende Wintersemester) gestellt werden.
- (5) Anträge für Ressourcen aus dem Forschungsbudget können jederzeit beim Forschungsreferat eingereicht werden.
- (6) Das Forschungsreferat informiert im Auftrag der Hochschulleitung die Kommission für Forschung und bittet diese um Stellungnahme. Die Stellungnahme kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

- (7) Die Hochschulleitung entscheidet unter Beachtung der Vergabekriterien und der Stellungnahme der Kommission für Forschung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 11.02.2022 vom Akademischen Senat der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung durch die Hochschule in Kraft.

Prof. Dr. Andreas Bock  
Präsident